

Satzung **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Mittagsverpflegung im kommunalen Kindergarten Becherbach vom 27. Juli 2022**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Becherbach hat am 14.07.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), § 14 Abs. 1 Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflegen (KiTa-Zukunftsgesetz) sowie § 7 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der kommunale Kindergarten Becherbach wird von der Ortsgemeinde Becherbach als öffentliche Einrichtung der Jugendhilfe als nichtrechtsfähige Anstalt unterhalten. Mit der Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Essensbeitrag

(1) Mit Inkrafttreten des neuen Kita-Zukunftsgesetzes besteht ein Rechtsanspruch auf eine tägliche Betreuungszeit von durchgängig sieben Stunden. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden. Die Ortsgemeinde Becherbach hat sich hierzu für das Verpflegungssystem Cook & Hold entschieden.

(2) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses nach § 1 erhebt die Ortsgemeinde für die Inanspruchnahme der täglichen Mittagsverpflegung eine Gebühr.

(3) Die Gebührenhöhe wird in 2022 durch Beschluss des Ortsgemeinderates, in den Folgejahren durch Beschluss in der jeweiligen Haushaltssatzung als monatliche Pauschale festgesetzt. Im Übrigen wird die Gebühr gestaffelt nach dem Grad der Inanspruchnahme festgesetzt (siehe Anlage zur Satzung). Änderungen zur Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind von den Eltern bzw. Verpflichteten nach § 3 mit Frist von 6 Wochen zum Monatsende beim Träger zu beantragen.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung und erlischt mit Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühr wird zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. mit Anmeldung per Kostenbescheid festgesetzt. Für betragsmäßige Anpassungen der Pauschale erfolgt ein Änderungsbescheid.

(5) Die Gebühr ist für einen vollen Monat zu entrichten und ist zum 05. jeden Monats fällig. Dies gilt auch dann, wenn das Kind nicht an jedem Montag oder während des gesamten Tages den Kindergarten besucht.

Fehltag werden erst ab dem 5. Tag begründeter Abwesenheit mit 50 % der Gebühr mit Änderungsbescheid am Ende des Kindergartenjahres auf Antrag festgesetzt und rückerstattet.

Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Ferien, Feiertage) zu entrichten. Während der Sommerferien ist der Monat August beitragsfrei.

(6) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet zu Gunsten der Ortsgemeinde, bzw. der Verbandsgemeindekasse Nahe-Glan, eine Ermächtigung zur Lastschriftabbuchung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Bezugskontos zu sorgen.

Ungedeckte Lastschriften bzw. die Nichtzahlung der Gebühr führt zum Ausschluss an der Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung. Bei einem Ausschluss sind seitens der Eltern den Kindern Lunchboxe mit in die Einrichtung zu geben.

§ 3 Gebührensuldner

(1) Gebührensuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten
- b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern
- c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern
- d) in Fällen, in denen kein Beitragssuldner nach a) bis c) vorhanden ist, die Person, die das Kind im Kindergarten angemeldet hat.

(2) Mehrere Beitragssuldner sind Gesamtsuldner

§ 4 Bildungs- und Teilhabepaket

(1) Für Kinder, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II bzw. Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, oder Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz erhalten, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages ab Datum der Kostenübernahme. Der Bewilligungsbescheid zur Kostenübernahme ist hierzu einzureichen.

(2) Änderungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. Eine unterlassene Mitwirkung bzw. Mitteilung führt zur Veranlagung der vollen Pauschale rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres bzw. zum Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Becherbach, den 27. Juli 2022



Manfred Denzer
Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Mittagsverpflegung
im kommunalen Kindergarten Becherbach**

zu § 2 Abs. 3

Für das Jahr 2022

Anzahl Mittagessen pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Elternbeitrag pro Monat	16,00 €	32,00 €	48,00 €	64,00 €	80,00 €